

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 35/07 B

L 4 SB 5/06 (LSG Hamburg)
S 33 SB 312/02 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz -Versorgungsamt-,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Oktober 2007
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die
Richter D a u und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 7. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens
nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat durch Urteil vom 7.11.2006 die Entscheidung der Beklagten über die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von 50 auf 30 ab 28.3.2002 und den gleichzeitigen Entzug des Merkzeichens "G" (erhebliche Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) sowie das klageabweisende erstinstanzliche Urteil bestätigt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der behauptete Zulassungsgrund nicht so bezeichnet ist, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Wird - wie hier - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, so muss die Beschwerdebegründung jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34*). Dem wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der bereits im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger behauptet zwar, im Schriftsatz vom 17.5.2006 den nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geforderten Beweisantrag gestellt zu haben. Er hat aber nicht dargetan, aus welchen Umständen sich ergibt, dass er diesen Beweisantrag bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten hat. Dazu hätte er in der mündlichen Verhandlung am 7.11.2006 neben dem Sachantrag - wiederholend - den Beweisantrag stellen müssen. Das hat der Kläger nicht behauptet.
- 6 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.



- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)